



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 24. September 2024

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-77.pdf>

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-35.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	3
§ 31 (entfällt)	3
§ 32 Modulhandbuch	3
II. Abschluss und Modulprüfungen.....	4
§ 33 Gegenstand des Bachelorstudiengangs	4
§ 34 Studienfortschrittskontrolle.....	4
§ 35 Bachelorarbeit.....	4
§ 36 Auslandsaufenthalt.....	5
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	5
§ 37 Studienvoraussetzungen.....	5
§ 38 Ziele des Studiums.....	6
§ 39 Struktur des Studiums	6
IV. Schlussbestimmungen.....	8
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	8
Anhang: Aufbau der Bereiche, Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs	
Wirtschaftsinformatik.....	9
I. Bereich A – Grundlagen	9
II. Bereich B – Vertiefung	10
III. Bereich C – Wahlbereich	12

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 180 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudienzeit beträgt acht Fachsemester.

§ 31 (entfällt)

§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gemäß dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer eines Moduls. ³Das Modulhandbuch konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II.

Abschluss und Modulprüfungen

§ 33

Gegenstand des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig anzuwenden.

(2) ¹Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Bereichen A, B und C unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit abzulegen. ²Die Bereiche gliedern sich in Modulgruppen.

(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 34

Studienfortschrittskontrolle

Sämtliche Module des Bereichs A sind spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig zu absolvieren.

§ 35

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist grundsätzlich einem der folgenden Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik zu entnehmen:

- a) Energieeffiziente Systeme,
- b) Industrielle Informationssysteme,
- c) Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- d) Informationssystemmanagement,
- e) Soziale Netzwerke,
- f) Digital Work,
- g) Plattformökonomie,
- h) Health and Society in the Digital Age,

- i) KI-Engineering in Unternehmen sowie
- j) Computational Social Science und Künstliche Intelligenz.

²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten mit dem Antrag nachzuweisen, dass das gestellte Thema einen inhaltlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

(3) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36 Auslandsaufenthalt

(1) Im Verlauf des Studiums kann ein gelenkter Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule (Auslandsaufenthalt), in der Regel im vierten oder fünften Fachsemester, verbracht werden.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das International Office der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthalts mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch der Modulgruppe C1 gemäß Anhang zugeordnet werden können.

³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebbracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 37 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse erwartet. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

(2) Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld einer Wirtschaftsinformatikerin bzw. eines Wirtschaftsinformatikers ausgerichtetes Praktikum empfohlen.

§ 38 Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand des Bachelorstudiums der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung. ²Besondere Schwerpunkte liegen dabei einerseits auf der Entwicklung, d. h. der Planung, Gestaltung und Implementierung, sowie andererseits auf der Einführung und dem Betrieb von Informationssystemen. ³Durch das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen und einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden theoretische, fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte kommt dabei im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch Wahlmöglichkeiten besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studien-schwerpunkte.

§ 39 Struktur des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gliedert sich in die Bereiche A – Grundlagen, B – Vertiefung und C – Wahlbereich.

(2) Im Rahmen des Bereiches A – Grundlagen werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden drei Modulgruppen erworben:

A1: Grundlagenstudium Wirtschaftsinformatik

A2: Grundlagenstudium Informatik

A3: Grundlagenstudium Mathematik & Statistik

(3) Im Rahmen des Bereiches B – Vertiefung werden vertiefte Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden drei Modulgruppen erworben:

B1: Vertiefungsstudium Wirtschaftsinformatik

B2: Vertiefungsstudium Angewandte Informatik

B3: Vertiefungsstudium Volkswirtschaftslehre/Recht

(4) Im Rahmen des Bereiches C – Wahlbereich werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden drei Modulgruppen erworben:

C1: Wahlpflichtbereich

C2: Seminar und Projekt

C3: Bachelorarbeit

(5) ¹In den Veranstaltungen der Modulgruppe A1 werden grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre vermittelt. ²Die Studierenden lernen betriebliche Informations- und Anwendungssysteme kennen und beschäftigen sich mit deren Konzeption und Entwicklung. Dazu erhalten sie Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre.

(6) ¹In Modulgruppe A2 werden grundlegende Kenntnisse in theoretischer und praktischer Informatik vermittelt. ²Die Studierenden befassen sich mit Ansätzen der Programmierung.

(7) ¹Die Modulgruppe A3 dient der Vermittlung grundlegender mathematischer Kenntnisse, die für das Studium der Wirtschaftsinformatik unerlässlich sind. ²Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse der Analysis, der linearen Algebra, der diskreten Modellierung und der Statistik.

(8) ¹Die Modulgruppe B1 dient der Vertiefung des Fachwissens in der Wirtschaftsinformatik. Die Studierenden beschäftigen sich mit dem Informations-, Wissens- und Projektmanagement, erlernen Formen des IT-basierten Controllings und erhalten einen fundierten Überblick über digitale Geschäftsmodelle. Zusätzlich erhalten sie einen breiten Überblick über die notwendigen Mittel des wissenschaftlichen Arbeitens in der Wirtschaftsinformatik und in die Buchführung.

(9) ¹Die Modulgruppe B2 dient dazu, dass Fachwissen in der Informatik zu verbreitern und zu vertiefen. Ein Schwerpunkt der Modulgruppe liegt auf der Vermittlung fundierter Kenntnisse in Algorithmen und Datenstrukturen sowie Datenbanksystemen.

(10) ¹Die Modulgruppe B3 vertieft Kenntnisse in den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Privatrecht.

(11) In der Modulgruppe C1 hat die bzw. der Studierende die Möglichkeit, weitere Module aus den Fächergruppen der Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre zu wählen, damit ihr bzw. sein Fachwissen zu vertiefen und ihr bzw. sein Profil abzurunden. Dazu können Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen eingebracht sowie Fremdsprachenkenntnisse erworben werden.

(12) ¹Die Modulgruppe C2 umfasst ein Seminar und ein Projekt. ²In Seminaren und Projekten werden spezifische Fragestellungen aus Teilgebieten der Modulgruppen A1 bis A3 vorgestellt, bearbeitet und diskutiert. ³Die Veranstaltungen bereiten auch auf das systematische Arbeiten im Team vor und fördern Schlüsselkompetenzen wie die Präsentation von Arbeitsergebnissen oder die zielgerichtete Bearbeitung von Projekten.

⁴Außerdem können Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht werden.

(13) Die Modulgruppe C3 dient der selbstständigen Bearbeitung eines Themas mit inhaltlichem Bezug zur Wirtschaftsinformatik aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder einem anderen Fach gemäß § 35 Abs. 2 im Rahmen der Bachelorarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. März 2024, tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung in Abs. 2 vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2025 in die vorliegende Ordnung überreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang: Aufbau der Bereiche, Modulgruppen und Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik

¹Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Bachelorarbeit 180 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang gliedert sich in die Bereiche A – Grundlagen, B – Vertiefung und C – Wahlbereich. ³Der Bereich A – Grundlagen beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A3, der Bereich B – Vertiefung die Modulgruppen B1 bis B3 und der Bereich C – Wahlbereich die Modulgruppen C1 bis C1. ⁴Der Modulkatalog der Bereiche A, B und C kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁵Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

I. Bereich A – Grundlagen

	Modulgruppe	ECTS
A1	Grundlagenstudium Wirtschaftsinformatik	18
A2	Grundlagenstudium Informatik	12
A3	Grundlagenstudium Mathematik & Statistik	30
	Summe	60

1. Modulgruppe A1 Grundlagenstudium Wirtschaftsinformatik

In der Modulgruppe A1 sind 18 ECTS-Punkte in folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. (StFPO BA IBWL)
ISM-EidWI-B	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	Klausur
IIS-EBAS-B	Entwicklung betrieblicher Anwendungssysteme	6	Klausur

2. Modulgruppe A2 Grundlagenstudium Informatik

In der Modulgruppe A2 sind 12 ECTS-Punkte in folgenden Pflichtmodulen zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
DSG-JaP-B	Java-Progammierung	3	Klausur
Inf-Einf-B	Einführung in die Informatik	9	Klausur

3. Modulgruppe A3 Grundlagenstudium Mathematik & Statistik

¹In der Modulgruppe A3 sind 30 ECTS-Punkte in folgenden Pflichtmodulen zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
Inf-DM-B	Diskrete Modellierung	9	Klausur
WiMa-B-001	Wirtschaftsmathematik: Lineare Algebra	6	Klausur
WiMa-B002	Wirtschaftsmathematik: Analysis	6	Klausur
EESYS-SaD-B	Statistik und Data Science	9	Klausur

II. Bereich B – Vertiefung

	Modulgruppe	ECTS
B1	Vertiefungsstudium Wirtschaftsinformatik	36
B2	Vertiefungsstudium Informatik	12
B3	Vertiefungsstudium Volkswirtschaftslehre/Recht	12
	Summe	60

1. Modulgruppe B1 Vertiefungsstudium Wirtschaftsinformatik

¹In der Modulgruppe B1 sind insgesamt 36 ECTS-Punkte in Modulen aus der Fächergruppe der Wirtschaftsinformatik und der Betriebswirtschaftslehre zu erbringen. ²Soweit in diesem Bereich Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften enthalten sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
AIC-IIITP-B	Internationales IT- Projektmanagement	6	Klausur
ISDL-ITCon- B	IT-Controlling	6	Klausur

ISDL-WAWI-B	Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik	6	Klausur
ISPL-DIGB-B	Digital Business	6	Klausur
IRWP-B-01	Buchführung	6	Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. (StFPO BA BWL)
SNA-WIM-B	Wissens- und Informationsmanagement	6	Klausur

2. Modulgruppe B2 Vertiefungsstudium Informatik

¹In der Modulgruppe B2 sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Angewandten Informatik zu absolvieren.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
AI-AuD-B	Algorithmen und Datenstrukturen	6	Klausur
MOBI-DBS-B	Datenbanksysteme	6	Klausur

3. Modulgruppe B3 Vertiefungsstudium Volkswirtschaftslehre/Recht

¹In der Modulgruppe B3 sind 12 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß folgender Aufstellung zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
Es ist eines der beiden folgenden Module EVWL oder BAEES1.3 zu absolvieren:			
EVWL	Einführung in die VWL	6	Klausur
BAEES1.3	Mikroökonomik I	6	Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Recht-B-02	Privatrecht	6	Klausur

III. Bereich C – Wahlbereich

	Modulgruppe	ECTS
C1	Wahlpflichtbereich	39
C2	Seminar und Projekt	9
C3	Bachelorarbeit	12
	Summe	60

1. Modulgruppe C1 Wahlpflichtbereich

¹In der Modulgruppe C1 sind 39 ECTS-Punkte gemäß folgender Aufstellung zu erbringen.

²Soweit in diesem Bereich Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften enthalten sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung.

a. Wahlpflichtbereich Fachmodule

¹In diesem Wahlpflichtbereich sind 30 bis 36 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
AIC-KIUN-B	KI-Engineering in Unternehmen	6	Hausarbeit mit Kolloquium
Digital-Work-EDW-B	Einführung in Digital Work	6	Klausur
EESYS-GEI-B	Grundlagen der Energieninformatik	6	Klausur
ISDL-PTDT-B	Principles and Trends of Digital Technologies	6	Klausur
ISHANDS-Privacy-B	Digital Privacy	6	Klausur
IIS-MobIS-B	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	6	Klausur
DSG-AJP-B ¹	Fortgeschrittene Java-Programmierung	3	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium
IRWP-B-02	Rechnungslegung nach HGB	6	StFPO BA BWL
Inno-B-01	Grundlagen des Innovationsmanagements	6	StFPO BA BWL

¹ red. berichtigt, 24.10.2024, Ga

²Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

b. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹In diesem Wahlpflichtbereich sind 3 bis 6 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Wählbar sind Module gemäß dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg. ³Ausgenommen sind Module in der Sprache, in der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

⁴Ausgenommen sind darüber hinaus Module zu Fremdsprachen bis zu dem Niveau, das in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen wurde. ⁵Dies gilt nicht für die Module der Bereiche der Wirtschaftsfremdsprachen und des Bereichs IT-English. ⁶Die Module der Bereiche Deutsch als Fremdsprache und Wirtschaftsdeutsch sind ab der Niveaustufe C1 wählbar, sofern die Sprache, in der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, nicht Deutsch war. ⁷Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

c. Wahlpflichtbereich Schlüsselkompetenzen

¹In diesem Wahlpflichtbereich können 0 bis 3 ECTS-Punkte aus dem Modulangebot des Zentrums für Schlüsselkompetenzen gewählt werden. ²Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Studien- und Fachprüfungsordnung und dem Modulhandbuch für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen festgelegt.

d. Wahlpflichtbereich Seminar oder Projekt Informatik/Angewandte Informatik

¹In diesem Wahlpflichtbereich kann entweder ein Seminarmodul mit 3 ECTS-Punkten oder ein Projektmodul mit 6 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Das Modul muss aus der Fächergruppe Informatik oder Angewandten Informatik stammen. ³Die Modulprüfung in Seminarmodulen wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder durch eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Modulprüfung in Projektmodulen wird durch eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁵Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der dem gewählten Modul zugeordneten Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

2. Modulgruppe C2 Seminar und Projekt

¹In der Modulgruppe C2 sind ein Seminarmodul mit 3 ECTS-Punkten sowie ein Projektmodul mit 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Beide Module müssen aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik stammen. ³Die Modulprüfung in Seminarmodulen wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder durch eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Modulprüfung in Projektmodulen wird durch eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁵Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige

Teilnahme an der dem gewählten Modul zugeordneten Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

3. Modulgruppe C3 Bachelorarbeit

¹In der Modulgruppe C3 ist das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu absolvieren. ²Die Modulprüfung wird durch eine schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten erbracht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024.

Bamberg, 24. September 2024

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 24. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2024.